



Informationen zur Ausbildung von Pistenfahrzeugführern

Der Einsatz von Pistenfahrzeugen birgt Gefahren, die zu schweren Unfällen führen können. Wenn Sie die Ausbildung Ihres Personals gewährleisten, es richtig instruieren und den geltenden Sicherheitsregeln Nachdruck verschaffen, können Sie das Risiko erheblich reduzieren. Die Pistenfahrzeugführer-Ausbildung ist Bestandteil des Pistenabnahmeprozesses «Geprüfte Pisten» und wird in dessen Rahmen ebenfalls überprüft.

1. Weshalb müssen Pistenfahrzeugführer über eine Ausbildung verfügen?

Nach Art. 8 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) darf der Arbeitgeber Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Auf Grund des Unfallgeschehens und der Risiken, die beim Führen eines Pistenfahrzeuges vorhanden sind, hat die Suva – welche für die Umsetzung von Art. 8 VUV bei Seilbahnunternehmen zuständig ist – das Führen eines Pistenfahrzeuges als Tätigkeit mit besonderen Gefahren eingestuft, was die genannte Pflicht zur Ausbildung mit sich bringt.

2. Welches sind die Hauptgefahren beim Führen eines Pistenfahrzeuges?

Die Hauptgefahren bilden die Kollision mit Schneesportlern, die Lawinengefahr, der Einsatz mit Windenseil, Sturz des Fahrzeugführers beim Auf- und Absteigen, Überschlagen des Pistenfahrzeuges, Abrutschen und Abstürzen.

3. Wer muss eine Pistenfahrzeugführer-Ausbildung besuchen?

Nach Vorgaben der Suva müssen alle Führer einer Pistenbearbeitungsmaschine über eine Ausbildung verfügen. Dies gilt auch für Pistenfahrzeugführer mit langjähriger Erfahrung. Neulerner von Pistenfahrzeugen müssen spätestens im zweiten Winter einen entsprechenden Kurs besuchen. Bis zu dieser Ausbildung sind die Führer von einem ausgebildeten Fahrer anzuleiten und zu überwachen. Ist dies nicht möglich, muss die Ausbildung zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden.

4. Welches ist das von der Suva verlangte Ausbildungsniveau?

Die Ausbildung muss folgende Themen enthalten:

- gesetzliche Bestimmungen (Verkehrssicherungspflicht, usw.)
- Schneedeckenkenntnisse und Präparationsmethoden
- Sicherheit/Unfallprävention
- Instandhaltung und Betriebssicherheit des Fahrzeuges
- Wetter-, Schnee- und Lawinenkunde
- Erste Hilfe und Funkverkehr

Die Ausbildung muss mit einer praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Suva ein Ausbildungsnachweis zu erbringen.

5. Welche Ausbildungen werden angeboten?

Grundausbildung

Es werden von den Regionalverbänden – in Zusammenarbeit mit Seilbahnen Schweiz (SBS) – zweitägige Kurse für Pistenfahrzeugführer durchgeführt. Diese Kurse erfüllen die Mindestanforderungen der Suva und umfassen folgende Pflichtthemen:

- Gesetzliche Grundlagen
- Unfallprävention
- Schnee- und Lawinenkunde
- Erste Hilfe

Prüfungsinhalt

Der zweitägige Kurs schliesst mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. U. a. können auch Praxissituationen wie ein Ölverlust am Fahrzeug getestet werden. Zudem muss in Begleitung eines Experten geprüft werden, dass der Teilnehmer weiss, was vor, während und nach der Fahrt beachtet werden muss.

6. Weiterbildung

SBS erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Suva ein Konzept betreffend Weiterbildungskurse. Es besteht die Möglichkeit, dass im technischen Bereich auch Kurse von den Herstellern angeboten werden. Die Seilbahnunternehmen werden über das Angebot informiert.

Für Unternehmen, welche nicht in der Lage sind, interne Aus- und Weiterbildungen für ihre Pistenfahrzeugführer durchzuführen, werden zusätzliche Ausbildungsangebote lanciert.

7. Weitere Auskünfte

Bei Fragen zur Pistenfahrzeugführer-Ausbildung wenden Sie sich bitte an:

- Ausbildungszentrum SBS, Mirjam Imdorf, 3860 Meiringen
Tel. 033 972 40 00, ausbildungszentrum@seilbahnen.org
- SBS, Ueli Frutiger, Experte Beratungsstelle
Pistensicherheit, 3000 Bern 6
Tel. 031 359 23 17, ueli.frutiger@seilbahnen.org

Juli 2015